

Ausgabe Mai 2014

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

THEMEN

05

UNTERNEHMER	1
Vorsteuerabzug trotz Verwicklung in Betrug möglich?	1
Wie die Archivfinanzierung in die Rückstellung einfließt	2
Ehegattenarbeitsverhältnis und private Pkw-Nutzung.....	2
Sicherungseinbehalt: Bauunternehmer muss Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren.....	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
VGA: Länder wollen günstiges Urteil zur Schenkungsteuer nicht anerkennen.....	3
Gelöschte Limited: Steuern auf inländische Vermögensteile .	4
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Entfernungspauschale für alle Fahrzeuge einheitlich.....	4

Wann ein gemeinsamer Ersthalt mit den Eltern anerkannt wird.....	4
HAUSBESITZER	5
Wohnrecht auf Lebenszeit: Wertansätze bei Schenkung- und Grunderwerbsteuer	5
ALLE STEUERZÄHLER	5
Einkommensteuererklärung 2013: Rechtliche Änderungen im Überblick	5
Anteiliger Kostenabzug für selten genutztes häusliches Arbeitszimmer?	5
Erstattungszinsen zur Einkommensteuer müssen versteuert werden	6

UNTERNEHMER

VORSTEUERABZUG TROTZ VERWICKLUNG IN BETRUG MÖGLICH?

Für Aufsehen sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011, als er entschied, dass ein Vorsteuerabzug auch dann möglich ist, wenn der Leistungsempfänger in ein betrügerisches Geschäft verwickelt war. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Leasing-

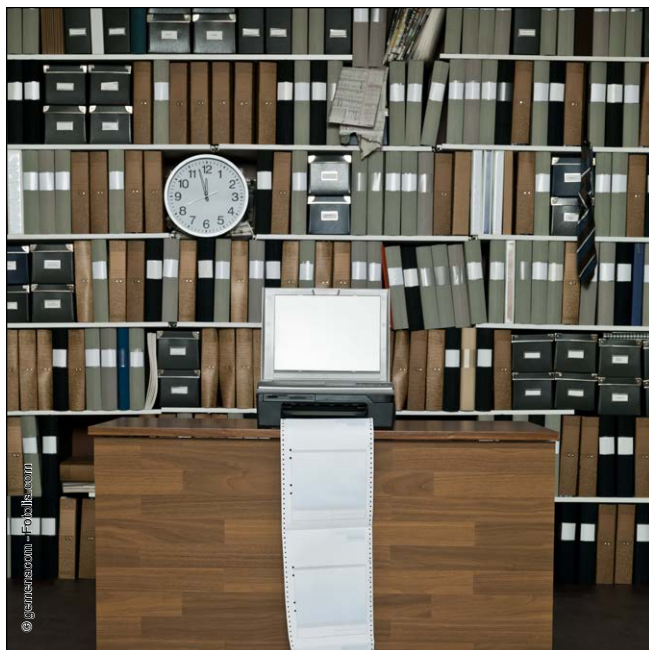
GmbH fünf Maschinen von einer KG gekauft und an eine Leasingnehmer-KG weiterverleaset. Die GmbH wusste nicht, dass die beiden KGs ein Betrugssystem betrieben. Als der Betrug aufflog, versagte das Finanzamt der GmbH den Vorsteuerabzug - mit Gutgläubigkeit war nicht zu argumentieren. Der BFH ließ den Abzug dagegen zu, weil es bei einer umsatzsteuerlichen Lieferung zu keiner Eigentumsverschaffung im zivilrechtlichen Sinne kommen muss, so dass Waren letztendlich auch von einem Dieb geliefert werden könnten.

Das Bundesfinanzministerium hat diese Entscheidung nun in einem Schreiben aufgegriffen und erklärt, dass ein **Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers nur in Ausnahmefällen** zulässig ist. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass der Leistungsempfänger vom Betrug wusste oder hätte wissen müssen, kann dieser den Vorwurf widerlegen. Er muss nachweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, um nicht in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen zu werden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich erwiesenermaßen über die **Unternehmereigenschaft** des Leistenden vergewissert hat.
- Als belastendes Indiz gilt, wenn er die **Geräteidentifikationsnummer** der gelieferten Ware nicht aufgezeichnet hat.

Hinweis: Das BFH-Urteil ist also kein Freibrief, um den Vorsteuerabzug trotz Verwicklung in einen Betrug zu retten.

WIE DIE ARCHIVFINANZIERUNG IN DIE RÜCKSTELLUNG EINFLIESST



Im Jahr 2012 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Finanzierungskosten (Zinsen) für Archivräume selbst dann in **Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen** einfließen dürfen, wenn die Anschaffung oder Herstellung der Räume poolfinanziert war.

Hinweis: Von einer Poolfinanzierung ist die Rede, wenn der Unternehmer seine gesamten liquiden Eigen- und Fremdmittel in einem Pool verwaltet, um daraus sämtliche Aufwendungen seines Geschäftsbetriebs zu finanzieren.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) weist nun in einer ausführlichen Verfügung darauf hin, dass dieses Urteil allgemein anwendbar ist. Darüber hinaus geht es etlichen Detailfragen zur Rückstellungsberechnung nach. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

- Kosten der Poolfinanzierung dürfen nur dann in die Rückstellung einfließen, wenn schon die ursprüngliche **Anschaffung oder Herstellung** der Archivräume **poolfinanziert** war. Hat der Unternehmer seine Archivräume durch unmittelbar zuzuordnende Einzelkredite finanziert, kann er den Räumen direkt die Zinsen aus eben jenem Einzelkredit zuordnen.
- Nach der BFH-Rechtsprechung besteht die Vermutung, dass sich der auf die Archivräume entfallende Zinsaufwand nach der **Fremdkapitalquote des Finanzierungspools im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung** berechnet. Diese damalige Quote darf der Unternehmer nicht einfach anhand der aktuellen schätzen. Er darf die ursprüngliche Quote aber durch geeignete Berechnungen (z.B. Verlauf der branchenspezifischen Fremdkapitalquote in den letzten Jahren) von der aktuellen ableiten.
- Das BayLfSt äußert sich außerdem dazu, wie das **Absinken des Fremdkapitalanteils** und der **Rückgang des Gebäudewerts** bei der Rückstellungsberechnung zu berücksichtigen sind. Auch macht es Aussagen zum handelsrechtlichen (Höchst-)Ansatz der Rückstellung.

Hinweis: Die Ausführungen in der Verfügung sind für den Laien nicht ohne weiteres verständlich. Hilfreich ist aber ein Fallbeispiel, in dem das BayLfSt schrittweise die einzelnen Finanzierungskosten berechnet, indem es auf den anteiligen Buchwert der Archivräume, die Fremdkapitalquote und den durchschnittlichen Passivzinssatz zurückgreift.

EHEGATTENARBEITSVERHÄLTNIS UND PRIVATE PKW-NUTZUNG

Unternehmer genießen durch die fremdübliche Beschäftigung ihres Ehegatten im eigenen Betrieb unter anderem folgende steuerlichen Vorteile:

- Die anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten können als Betriebsausgaben verbucht werden.
- Der Arbeitnehmer-Ehegatte kann einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € von seinem Bruttolohn abziehen.
- Sofern dem Arbeitnehmer-Ehegatten ein betrieblicher Pkw zur privaten Nutzung überlassen wird, muss er zwar einen geldwerten Vorteil versteuern, der Arbeitgeber-Ehegatte kann aber sämtliche Kfz-Kosten als Betriebsausgaben abziehen.

In einem neuen Beschluss erklärt der Bundesfinanzhof (BFH) nun, dass die **Überlassung eines Pkw bei Ehegattenarbeits-**

verhältnissen grundsätzlich **anerkannt** wird - allerdings nur dann, wenn die Konditionen der Überlassung **fremdüblich** sind.

Hieran scheiterte ein selbständiger Handelsvertreter im Entscheidungsfall, der seine Ehefrau für einfache Büro- und Reinigungstätigkeiten angestellt hatte. Das Arbeitsentgelt betrug 100 €, später 150 € pro Monat. Darüber hinaus hatte er seiner Frau einen hochwertigen betrieblichen Pkw zur uneingeschränkten Privatnutzung zur Verfügung gestellt (ohne Selbstbeteiligung derselben). Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten die steuerliche Anerkennung des Ehegattenarbeitsverhältnisses mangels Fremdüblichkeit ab und auch der BFH hielt an diesem Kurs fest. Die Bundesrichter erklärten, dass das FG die Fremdüblichkeit zu Recht verneint hatte, weil die einfachen Büro- und Reinigungstätigkeiten mit der geringen Entlohnung auf der einen Seite und die Überlassung eines hochwertigen Firmenwagens zur uneingeschränkten Privatnutzung auf der anderen Seite nicht unter fremden Dritten vereinbart werden würden.

Hinweis: Eine Pkw-Überlassung an den Arbeitnehmer-Ehegatten muss also im Vergleich zur ausgeübten Tätigkeit bzw. der Entlohnung angemessen sein. Im Entscheidungsfall hätte der Handelsvertreter womöglich eine steuerliche Anerkennung erreichen können, wenn er seiner Ehefrau nur einen Kleinwagen überlassen oder wenn sie sich an den Kosten des Firmenwagens beteiligt hätte.

SICHERUNGSEINBEHALT: BAUUNTERNEHMER MUSS UMSATZSTEUER NICHT VORFINANZIEREN

In der Baubranche ist es nicht unüblich, dass Kunden vertraglich einen Teil der Auftragssumme (5 % bis 10 %) als Sicherheit für einen mehrjährigen Gewährleistungszeitraum einbehalten dürfen. Für den leistenden Bauunternehmer führt dies regelmäßig zu einem umsatzsteuerlichen Problem, denn er muss die Umsatzsteuer auf den Sicherungseinbehalt bereits im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung an das Finanzamt abführen (Soll-Besteuerung). Er ist somit zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer verpflichtet, die sich je nach Dauer des Gewährleistungszeitraums über mehrere Jahre erstrecken kann.

Hinweis: Dieser Vorfinanzierung können Unternehmer in der Regel nur entgehen, indem sie die Ist-Besteuerung wählen. In diesem Fall müssen sie die Umsatzsteuer erst dann abführen, wenn ihr Kunde das entsprechende Entgelt zahlt. Allerdings steht diese Möglichkeit nur kleineren Unternehmen und nicht bilanzierenden Freiberuflern zu, so dass Bauunternehmen von dieser Regelung zumeist nicht profitieren können.

Laut Umsatzsteuergesetz dürfen Unternehmer die Umsatzsteuer zwar berichtigen (herabsetzen), wenn das ihnen zustehende Entgelt uneinbringlich geworden ist. Bei Sicherungseinbehalten liegt diese Voraussetzung meist nicht vor, denn konkrete Mängelrügen sind in diesen Fällen regelmäßig (noch) nicht vorhanden - der Auftraggeber behält lediglich einen Teil der Auftragssumme zurück.

Nun hat der Bundesfinanzhof allerdings entschieden, dass ein **Sicherungseinbehalt**, der sich **über zwei bis fünf Jahre** erstreckt, sehr wohl zu einer **Uneinbringlichkeit** im Sinne der Berichtigungsvorschrift führt. Demnach müssen Bauunternehmer die **Umsatzsteuer** auf den Sicherungseinbehalt **nicht bereits bei Leistungserbringung** abführen und können der Vorfinanzierungsfalle entgehen.

Hinweis: Diese Entscheidung ist für Bauunternehmer von hoher praktischer und finanzieller Bedeutung, weil sie ihnen erlaubt, bereits im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung eine entsprechende Steuerberichtigung vorzunehmen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VGA: LÄNDER WOLLEN GÜNSTIGES URTEIL ZUR SCHENKUNGSTEUER NICHT ANERKENNEN

Schon seit Jahrzehnten diskutieren Steuerberater und Finanzbehörden, ob verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) Schenkungsteuer verursachen oder nicht. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihre Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen übervorteilt. Sie kostet auf Seiten der Kapitalgesellschaft regelmäßig Körperschaft- und Gewerbesteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Beispiel: Ein Gesellschaftergeschäftsführer einer mittelständischen GmbH erhält ein Jahresgehalt in Höhe von 150.000 €. Unbestritten fremdüblich ist nur ein Gehalt von 120.000 €. Die Differenz in Höhe von 30.000 € stellt somit eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Die Frage ist, ob die Übervorteilung auch eine Schenkung der GmbH an den Gesellschafter darstellt. Zur Erleichterung der Kapitalgesellschaften urteilte der Bundesfinanzhof, verdeckte Gewinnausschüttungen **unterliegen nicht der Schenkungsteuer**.

Jedoch wollen die **Bundesländer** dieses Urteil nicht anerkennen und haben es deshalb nun mit einem **Nichtanwendungserlass** belegt.

GELÖSCHTE LIMITED: STEUERN AUF INLÄNDISCHE VERMÖGENSTEILE

Lange Zeit erfreute sich die sogenannte Limited - eine britische Kapitalgesellschaft - großer Beliebtheit in Deutschland. Ihr Vorteil: Für die Beschränkung der Haftung wird ein Kapital von lediglich einem britischen Pfund - statt wie bei der GmbH von 25.000 € - benötigt. Weil vermehrt Unternehmen in England gegründet wurden, installierte der deutsche Gesetzgeber 2008 die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) in sein Rechtsgefüge, für deren Gründung theoretisch 1 € Startkapital genügt.

Um mit einer Limited zu wirtschaften, muss der sogenannte statutarische Sitz, das heißt der offizielle Sitz der Gesellschaft, im Vereinigten Königreich liegen. Der Ort der Geschäftsleitung befindet sich bei Limiteds deutscher Unternehmen aber fast ausnahmslos in der Bundesrepublik.

Lange Zeit war unklar, welche Folgen die **Löschung einer Limited aus dem britischen Handelsregister** hat. Zivilrechtlich hört sie zu diesem Zeitpunkt auf zu existieren. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Auswirkungen auf die inländischen Vermögensteile erläutert: Es **fungiert die weitere Existenz der Gesellschaft für Besteuerungszwecke**, und zwar so lange, bis alles abgewickelt ist.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

ENTFERNUNGSPAUSCHALE FÜR ALLE FAHRZEUGE EINHEITLICH



Arbeitnehmer dürfen für ihre Fahrten zur Arbeit eine Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte abziehen. Allerdings wird hierbei einzig die kürzeste Straßenverbindung als anzusetzende Entfernung berücksichtigt.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die **kürzeste Straßenverbindung** selbst dann heranzuziehen, wenn sie (teilweise) **mautpflichtig** ist oder wenn der Arbeitnehmer sie mit

seinem **Beförderungsmittel** straßenverkehrsrechtlich gar **nicht befahren darf**.

Im Urteilsfall fuhr ein Arbeitnehmer mit dem Moped zu seiner Tätigkeitsstätte im Rostocker Überseehafen. In seiner Einkommensteuererklärung berechnete er die Entfernungspauschale nach seiner tatsächlich gefahrenen (Umweg-)Strecke von 27 km. Das Finanzamt erkannte jedoch nur die kürzeste Straßenverbindung von 9 km an, die durch den mautpflichtigen Warnowtunnel in Rostock führt. Der Arbeitnehmer wandte zwar ein, dass er den Tunnel als Mopedfahrer gar nicht benutzen dürfe, doch ließ der BFH das Argument nicht gelten und gab dem Finanzamt Recht. Denn gemäß dem Gesetzeswortlaut ergibt sich, dass die kürzeste Straßenverbindung **für alle Fahrzeuge einheitlich berechnet** werden muss. Ob für die Strecke eine Mautpflicht besteht oder sie mit dem gewählten Verkehrsmittel nicht befahren werden darf, ist unerheblich.

Hinweis: Als Arbeitnehmer dürfen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung nur dann eine längere Strecke abrechnen, wenn Sie diese tatsächlich genutzt haben und glaubhaft machen können, dass sie verkehrsgünstiger ist. Hierzu müssen Sie dem Finanzamt in der Regel nachweisen, dass die Nutzung der längeren Strecke Zeit spart, weil auf der kürzesten häufig Staus herrschen oder Baustellen eingerichtet sind.

WANN EIN GEMEINSAMER ERSTHAUSHALT MIT DEN ELTERN ANERKANNT WIRD

Ältere Arbeitnehmer haben seit einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2012 bessere Chancen, einen Ersthaushalt im Haus ihrer Eltern steuerlich durchzusetzen, als jüngere. Denn der BFH hat damals entschieden, dass ein **erwachsenes Kind nicht immer zwangsläufig in den Haushalt der Eltern eingegliedert** ist (was zur Aberkennung einer doppelten Haushaltsführung führen würde), sondern dass es dort mitunter auch selbst die Haushaltsführung bestimmen kann.

Von diesem Grundsatz hat nun auch ein 52-jähriger angestellter Diplom-Ingenieur profitiert, der neben seinem Zweitwohnsitz am Beschäftigungsort einen Erstwohnsitz in seinem Elternhaus unterhielt. Er nutzte die Räume dort gemeinsam mit seinem Vater; zur alleinigen Nutzung stand ihm nur sein 12 qm großes altes Kinderzimmer zur Verfügung. Der BFH hat die **doppelte Haushaltsführung** mit folgender Begründung anerkannt: Insbesondere bei älteren, wirtschaftlich selbständigen und berufstätigen Arbeitnehmern kann von einer **maßgeblich mitbestimmten Haushaltsführung** im Elternhaus ausgegangen werden, wenn die **Zweitwohnung nur als Schlafstätte** dient und der **Lebensmittelpunkt am Heimatort** liegt. Der Arbeitnehmer muss dann weder über eine abgeschlossene Wohnung im Elternhaus verfügen noch über ein eigenes Bad und eine eigene Küche.

Hinweis: Der BFH hat in seinem Urteil auch erklärt, dass sich ein Arbeitnehmer nicht zwingend an den Kosten des Ersthausstands beteiligen muss, damit eine doppelte Haushaltsführung anerkannt wird. Für Veranlagungszeiträume ab 2014 gilt dies aber nicht mehr, denn im Zuge der Reisekostenreform hat der Gesetzgeber das Gegenteil geregelt. Laut Bundesfinanzministerium kann von einer finanziellen Beteiligung ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer mehr als 10 % der monatlich anfallenden laufenden Haushaltsführungskosten trägt (z.B. Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel). Ferner muss er den Ersthausstand aus eigenem Recht (als Eigentümer oder Mieter) bzw. aus abgeleitem Recht (als Ehegatte oder Lebenspartner) nutzen.

HAUSBESITZER

WOHNRECHT AUF LEBENSZEIT: WERTANSÄTZE BEI SCHENKUNG- UND GRUNDERWERBSTEUER

Immobilienbesitzer entscheiden sich im Alter häufig dafür, ihr Wohneigentum auf Angehörige zu übertragen und sich ein unentgeltliches Wohnrecht auf Lebenszeit zurückzubehalten. Die schenkung- und grunderwerbsteuerlichen Folgen hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Grundsätzlich gilt: Schenkungsteuerlich kann der **Wert des Wohnrechts** vom (gesondert festgestellten) Grundstückswert abgezogen werden. Der Wert des Wohnrechts wird nach dessen Jahreswert und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers berechnet; gesetzlich ist der Jahreswert auf den Wert des Quotienten aus Grundstückswert durch 18,6 begrenzt. Der BFH hat entschieden, dass diese **schenkungsteuerliche Begrenzung nicht für die Berechnung der Grunderwerbsteuer** gilt. Demnach kann der Wert des Wohnrechts, auf den Grunderwerbsteuer zu zahlen ist, höher sein als der schenkungsteuerliche Wertansatz.

Hinweis: Relevant ist diese Entscheidung insbesondere bei Grundstücksschenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen, denn in diesen Fällen unterliegt der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer. Demgegenüber fällt bei Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie für das vorbehaltene Wohnrecht keine Grunderwerbsteuer an.

ALLE STEUERZAHLER

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2013: RECHTLICHE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Steuerzahler haben für die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2013 in aller Regel bis zum 31.05.2014 Zeit. Sofern sie

steuerlich beraten sind, verlängert sich die Abgabefrist allgemein auf den 31.12.2014 (in Hessen sogar auf den 28.02.2015). Nun hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen die **wichtigsten Änderungen** zusammengefasst, die Steuerzahler für den **Veranlagungszeitraum 2013** beachten sollten:

- Der **Grundfreibetrag** erhöht sich ab 2013 von 8.004 € auf 8.130 € pro Person. Künftig können 126 € mehr steuerfrei verinnahmt werden.
- Die Möglichkeit zur **getrennten Veranlagung** entfällt ab 2013. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können sich zwischen der Zusammen- und der Einzelveranlagung entscheiden. Die gewählte Veranlagungsart ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit grundsätzlich verbindlich.
- Die steuerfreie **Pauschale für ehrenamtliche Helfer** in Vereinen und Organisationen steigt von 500 € auf 720 €. Übungsleiter können künftig eine Pauschale von 2.400 € beanspruchen (bisher: 2.100 €).
- Wer in 2013 **aus beruflichen Gründen umgezogen** ist, kann ohne Einzelnachweis der Kosten eine Pauschale von 687 € statt bisher 679 € geltend machen (für sonstige Umzugsauslagen). Für Umzüge, die ab August 2013 beendet werden, steigt die Pauschale schließlich auf 695 €. Pro mitziehender Person, die kein Ehegatte ist, erhöht sich der Betrag um 303 €, ab August um 306 € (bisher: 299 €).
- **Gesetzliche Renten**, die in 2013 erstmals gezahlt werden, fließen mit einem Besteuerungsanteil von 66 % in das zu versteuernde Einkommen ein. Bei Rentenbeginn in 2012 lag der Anteil noch bei 64 %.

ANTEILIGER KOSTENABZUG FÜR SELTEN GENUTZTES HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER?



Derzeit erkennen Finanzämter Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben an, wenn dieses (nahezu) ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Bei **Nutzung von nur wenigen Stunden in der Woche für steuerlich relevante Tätigkeiten** (z.B. für die Verwaltung seiner Mietobjekte) sind die Raumkosten im Regelfall steuerlich nicht abziehbar.

Jetzt aber wird im **Vorlagebeschluss** des Neunten Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) an den Großen Senat des Gerichts die Frage aufgeworfen, ob bei einer nur teilweisen beruflichen oder betrieblichen Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zumindest ein (zeit-)anteiliger Kostenabzug möglich ist. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Vermieter zwei Mehrfamilienhäuser in seinem heimischen Büro verwaltet. Seine dort durchgeführten Arbeiten protokollierte er in einem Tätigkeitsbericht. Das Finanzgericht hatte ihm daraufhin einen 60%igen Abzug der Raumkosten zugebilligt. Auch der Neunte Senat spricht sich in seinem Vorlagebeschluss für eine **Kostenaufteilung anhand der zeitlichen Nutzung des Arbeitszimmers** aus, hält aber eine bindende Entscheidung des Großen Senats für erforderlich.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie der Große Senat in dieser Frage entscheiden wird. Wurde Ihnen der anteilige Kostenabzug bisher verwehrt, können Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. So profitieren Sie später für Ihren eigenen Fall von einer positiven Entscheidung des BFH. Ebenfalls noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob die Raumkosten für eine Arbeitsecke in einem ansonsten privat genutzten Raum (z.B. Wohnzimmer) steuerlich abgezogen werden dürfen. Auch hierzu ist ein Verfahren beim BFH anhängig, auf das sich Einspruchsführer berufen können.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Sie solche Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern müssen: Sie müssen die Zinsen auf der Anlage KAP des Jahres angeben, in dem sie zugeflossen sind.

Diese Entscheidung des BFH ist bemerkenswert, denn bislang hatte sich das Gericht gegen die Besteuerung der Erstattungszinsen ausgesprochen. In einem Urteil aus 2010 ordneten die Richter Erstattungszinsen noch dem nichtsteuerbaren Bereich zu, soweit sie auf nichtabziehbare Steuern wie die Einkommensteuer entfielen. Als Reaktion darauf schrieb der Gesetzgeber die **Steuerpflicht von Erstattungszinsen** wenige Monate später mit dem **Jahressteuergesetz 2010** ausdrücklich im Einkommensteuergesetz fest. Dieses Nichtanwendungsgesetz, das der begünstigenden BFH-Rechtsprechung den Boden entzog, wurde vom Gesetzgeber mit einer weitreichenden Rückwirkung ausgestattet: Es galt für alle Fälle, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt war.

In ihrem aktuellen Urteil haben die BFH-Richter diesen gesetzgeberischen Schachzug ausdrücklich anerkannt und erklärt, dass der Gesetzgeber die **Steuerbarkeit der Zinsen** mit seiner Neuregelung **wirksam verankert** hat. Er hat seinen Willen, die Erstattungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar bekundet, so dass die Zinsen nicht länger dem nichtsteuerbaren Bereich zugeordnet werden können. Das Gericht hat die gesetzliche Neuregelung ferner als **verfassungsgemäß** eingestuft.

ERSTATTUNGSZINSEN ZUR EINKOMMENSTEUER MÜSSEN VERSTEUERT WERDEN

Erhalten Sie eine Einkommensteuererstattung vom Finanzamt, zahlt das Amt Ihnen darauf Erstattungszinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres bereits mehr als 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 6 % pro Jahr.

Hinweis: Der BFH hat auch die weitreichende Rückwirkung der Neuregelung anerkannt, so dass Sie sich auch für Altjahre nicht mehr auf die günstige BFH-Rechtsprechung aus 2010 berufen können.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15 (*)	16	17	18
19 (*)	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

12.05.2014 (15.05.2014*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05.2014 (19.05.2014*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.05.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.